



Die Abschlussprüfung für Medizinische Fachangestellte

– Überblick der Abschlussprüfung Sommer 2024 –

Der Überblick besteht aus folgenden Themen:
(Durch „Strg + Klicken“ gelangen Sie zum Thema)

- [Einleitung](#)
- [Prüfungstermin Sommer 2024](#)
- [Prüfungsgegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung](#)
- [Informationen zum schriftlichen Teil der Abschlussprüfung \(1. Teil\)](#)
- [Informationen zur ergänzenden mündlichen Prüfung \(EMP\)](#)
- [Informationen zum praktischen Teil der Abschlussprüfung \(2. Teil\)](#)
- [Prüfungsdauer](#)
- [Bestehensregelung/Prüfungsergebnis](#)
- [Anlage 1: Zeitplan für die schriftliche Abschlussprüfung im Sommer 2024](#)

Im folgenden Text wurde zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung der männlichen Formen verzichtet, die jeweils unter der weiblichen Form subsummiert wurden.



A. Einleitung

Rechtsgrundlage für Ablauf, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung sind

- die am 01.08.2006 in Kraft getretene [Verordnung](#) über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 1097 ff.) und
- die [Prüfungsordnung](#) für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r vom 4.10.2006, die am 12.12.2006 in Kraft trat.

B. Prüfungstermin Sommer 2024

Die schriftliche Prüfung findet am Mittwoch, dem 25. April 2024 statt.

Für die Prüfung im praktischen Teil der Abschlussprüfung und die ergänzende mündliche Prüfung steht der Zeitraum vom 24. Juni bis 6. August 2024 (Prüfungsblock in der Carl-Oelemann-Schule in Bad Nauheim: 24. Juni bis 6. August 2024) zur Verfügung.

Die ergänzende mündliche Prüfung kann sofort im Anschluss an die Prüfung im praktischen Teil abgelegt werden.

C. Prüfungsgegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten (i. F. Ausbildungsordnung genannt) auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei obligatorischen Teilen:

- schriftlicher Teil, der sich aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistent, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde zusammensetzt und
- praktischer Teil, in dem eine komplexe Prüfungsaufgabe zu bearbeiten ist.



I. Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung
- b) Zeitmanagement
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten
- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel
- e) Patientenbetreuung und -beratung
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation
- g) Laborarbeiten
- h) Datenschutz und Datensicherheit
- i) Dokumentation
- j) Handeln bei Notfällen
- k) Abrechnung erbrachter Leistungen

Der Aufgabensatz Behandlungsassistenz besteht aus 30 programmierten und einer unterschiedlichen Anzahl von offenen Aufgaben (Freitext), im Verhältnis 60 Punkte zu 40 Punkte. Davon sind 7 Aufgaben aus dem Gebiet Leistungsabrechnung. Die Aufgaben sind verschiedenen Situationen zugeordnet.

Eine Muster-Abschlussprüfung aus dem Prüfungsbereich Behandlungsassistenz ist auf unserer Website veröffentlicht.

2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung
- b) Arbeiten im Team
- c) Verwaltungsarbeiten
- d) Dokumentation
- e) Marketing
- f) Zeitmanagement
- g) Datenschutz und Datensicherheit
- h) Organisation der Leistungsabrechnung
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung



Der Aufgabensatz Betriebsorganisation und -verwaltung besteht aus 35 programmierten und einer unterschiedlichen Anzahl von offenen Aufgaben (Freitext), im Verhältnis 80 Punkte zu 20 Punkte. Davon sind 15 Aufgaben aus dem Gebiet Leistungsabrechnung. Die Aufgaben sind verschiedenen Situationen zugeordnet.

Eine [Muster-Abschlussprüfung](#) aus dem Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung ist auf unserer Website veröffentlicht.

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

Der Aufgabensatz Wirtschafts- und Sozialkunde besteht nur aus 30 programmierten Aufgaben, die aber auch verschiedenen Situationen zugeordnet sind.

Eine [Muster-Abschlussprüfung](#) aus dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde ist auf unserer Website veröffentlicht.

Das Ergebnis der schriftlichen Leistungen wird dem Prüfling rechtzeitig vor dem praktischen Teil bekannt gegeben.

II. Die ergänzende mündliche Prüfung (EMP)

Gemäß § 9 Abs. 6 der Ausbildungsordnung ist die schriftliche Prüfung, auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses, in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden sind und diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Vorschrift ist folgendes zu entnehmen:

Eine EMP

- bezieht sich nur auf den schriftlichen Teil.
- ist nur möglich, wenn die Abschlussprüfung nach den bisherigen Prüfungsergebnissen noch nicht bestanden wäre.
- ist ausgeschlossen, wenn sie nicht zum Bestehen der Prüfung führen kann oder wenn sie nur der allgemeinen Notenverbesserung dienen soll.
- kann nur in einem Prüfungsbereich durchgeführt werden; die Leistung in diesem Prüfungsbereich muss mit „mangelhaft“ bewertet worden sein.
- kann auf Wunsch des Prüflings im Anschluss an den praktischen Teil oder an einem anderen Tag im Rahmen des Prüfungszeitraums stattfinden.

Wurden im praktischen Teil der Abschlussprüfung keine ausreichenden Leistungen erzielt, ist keine EMP möglich (s. Punkt E, Bestehensregelung). Deshalb findet die EMP erst nach dem praktischen Teil statt!

Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling nach Beratung durch den Prüfungsausschuss zu bestimmen und schriftlich zu beantragen (Antragsformular). Der Antrag ist verbindlich.

Beispiel:

In zwei der drei Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil werden mangelhafte Leistungen festgestellt. Der praktische Teil ist mit „befriedigend“ abgeschlossen worden. Zum Bestehen muss eine mangelhafte schriftliche Leistung verbessert werden. Der Prüfling sucht sich einen Prüfungsbereich aus und legt die EMP ab. Führt die EMP zur ausreichenden Leistung im geprüften Prüfungsbereich und im Durchschnitt aller Prüfungsbereiche, ist die Abschlussprüfung, allerdings mit einer mangelhaften Bewertung, bestanden. Verbessert sich die Note mangelhaft nicht, ist die Prüfung nicht bestanden (unabhängig davon, wie der Durchschnitt ausfällt).



Variante: Nur in einem der drei Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil wurden mangelhafte Leistungen festgestellt. Eine EMP ist dann nur möglich, wenn die Leistungen in den beiden anderen Prüfungsbereichen die mangelhafte Leistung nicht ausgleichen können.

III. Praktischer Teil der Abschlussprüfung

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie hierüber ein Fachgespräch führen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend der folgenden Nummer 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren (*kur-siv = alternativ*):

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflege, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie *Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention*.

2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie *Durchführen von Laborarbeiten*.

Durch Prüfungsaufgabe und Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit dem Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, ihn sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste-Hilfe-Maßnahmen am Patienten durchführen kann.

Komplexe Prüfungsaufgabe des praktischen Teils gem. § 9 der Ausbildungsordnung

Der Prüfling soll praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

Der Prüfungsfall, für den eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt wird, umfasst **stets** folgende Arbeitsabläufe:

- Bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen assistieren,
- Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen,
- Geräte und Instrumente pflegen, warten und handhaben,
- Hygienemaßnahmen durchführen,
- Leistungen abrechnen und dokumentieren,
- Über Möglichkeiten und Ziele der Prävention aufklären/Laborarbeiten durchführen (alternativ),
- Situationsgerecht und personenorientiert mit Patienten kommunizieren,
- Arbeitsabläufe planen,
- Betriebsabläufe organisieren,
- Verwaltungsarbeiten durchführen,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit berücksichtigen,
- Belange des Umweltschutzes berücksichtigen,
- Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.



Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Fachgespräch findet im Anschluss an die Präsentation des komplexen Prüfungsfalles statt und bezieht sich ausschließlich auf die Themen des Falles.

Die praktische Prüfung findet für alle Prüflinge in den Räumen der Carl-Oelemann-Schule in Bad Nauheim statt, weil dort die notwendigen Rahmenbedingungen, insbesondere die erforderliche Ausstattung für eine praxisbezogene Prüfung, gegeben sind.

D. Prüfungsdauer

Die Dauer des **schriftlichen Teils** ist gemäß § 9 Abs. 4 der Ausbildungsordnung festgelegt:

- | | |
|---|------------------|
| - im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz | auf 120 Minuten, |
| - im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung | auf 120 Minuten, |
| - im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | auf 60 Minuten. |

Der **praktische Teil** der Abschlussprüfung darf für den einzelnen Prüfling insgesamt nicht länger als 75 Minuten dauern (§ 9 Abs. 2 der Ausbildungsordnung). Während dieser Zeit ist in höchstens 15 Minuten das Fachgespräch zu führen. Das Fachgespräch ist obligatorisch.

Für die Dauer der **EMP** sind höchstens 15 Minuten vorgesehen (§ 9 Abs. 6 der Ausbildungsordnung).

Prüfungsablauf – praktischer Teil

Im Vorbereitungsraum

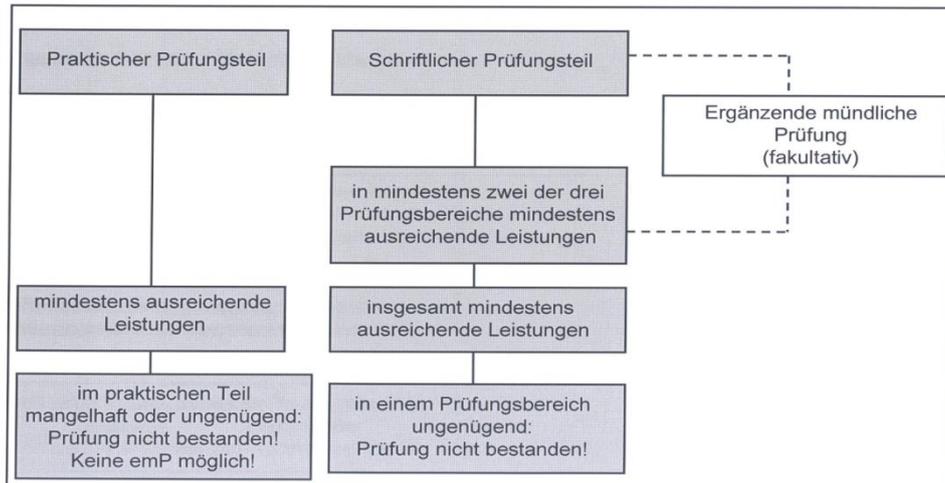
- 10 Minuten Vorbereitungszeit (zählt nicht als Prüfungszeit). Der Prüfling erhält zwei Prüfungsfälle zur Auswahl, innerhalb der Vorbereitungszeit muss der Prüfling sich für einen Fall entscheiden.
 - 15 Minuten Präsentationsplanung (zählt als Prüfungszeit).
- 5 Minuten Unterbrechung der Prüfungszeit für den Raumwechsel –

Im Prüfungsraum

- Begrüßung, Besichtigung des Prüfungsraumes (zählt nicht als Prüfungszeit)
- 45 Minuten Präsentation
- 15 Minuten Fachgespräch
- Nach Beratung des Prüfungsausschusses (max. 15 Minuten) Bekanntgabe des Ergebnisses

E. Bestehensregelung/Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden (§ 9 Abs. 7 der Ausbildungsordnung).



In den Prüfungsbereichen "Behandlungsassistenz", "Betriebsorganisation und -verwaltung" sowie "Wirtschafts- und Sozialkunde" können jeweils maximal 100 Punkte erreicht werden, das Gleiche gilt für den praktischen Teil. Die Leistung in der EMP wird ebenfalls mit maximal 100 Punkten bewertet.

Der schriftliche und praktische Teil der Prüfung haben das gleiche Gewicht (§ 22 Abs. 3 Prüfungsordnung).

Wurde eine EMP durchgeführt, wird das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsbereichs wie folgt ermittelt: das bisherige Ergebnis des schriftlichen Teils und das Ergebnis der EMP stehen im Verhältnis 2 : 1.

Dem Prüfling wird am letzten Prüfungstag vom Prüfungsausschuss mitgeteilt, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber wird dem Prüfling sogleich eine Kopie der Prüfungsniederschrift ausgehändigt.

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Landesärztekammer Hessen ein Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz. Hierin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche und der beiden Prüfungsteile in Punkten und als Note bezeichnet. Eine Gesamtnote wird nicht ermittelt.

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und der gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende von der Landesärztekammer Hessen einen schriftlichen Bescheid.

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Für zusätzliche Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Anlage 1

Zeitplan

für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung

im Sommer 2024

für Medizinische Fachangestellte

Datum: 25. April 2024

Beginn der Prüfung: 9:00 Uhr

9:00 Uhr - 11:00 Uhr
(120 Minuten)

Behandlungsassistenz

11:00 Uhr - 11:30 Uhr

Pause

11:30 Uhr - 13:30 Uhr
(120 Minuten)

Betriebsorganisation und -verwaltung

13:30 Uhr - 14:00 Uhr

Pause

14:00 Uhr - 15:00 Uhr
(60 Minuten)

Wirtschafts- und Sozialkunde

Da Terminabsagen oder Änderungen möglich sind schauen Sie regelmäßig auf die Website der Landesärztekammer Hessen. Dort werden aktuelle Änderungen eingestellt.